

**Zeitschrift:** Arbido  
**Herausgeber:** Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz  
**Band:** 19 (2004)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Urheberrecht : Bibliothekstantieme  
**Autor:** Wille, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-768894>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Urheberrecht: Bibliothekstantieme



■ **Peter Wille**  
Präsident BBS

**A**m 8. Juni dieses Jahres hat Vreni Müller-Hemmi im Nationalrat mit einer von 27 Ratsmitgliedern unterzeichneten Motion die Einführung einer Bibliothekstantieme gefordert. Auf allen Ausleihen in Bibliotheken soll eine Abgabe erhoben werden, die über die Verwertungsgesellschaften den Urhebern zugute kommen soll. Die Forderung ist nicht neu: 1992 hat eine Mehrheit im Parlament es abgelehnt, die «Bibliothekstantieme» ins Urheberrechtsgesetz aufzunehmen.

Das EU-Recht sieht seit 1992 vor, dass Autor/innen für die Ausleihen ihrer Werke in Bibliotheken entschädigt werden. Höhe und Art der Finanzierung sind in den einzelnen EU-Staaten unterschiedlich. Zum Teil bezahlt der Staat aufgrund von «Querschnitterhebungen» direkt, zum Teil müssen die Bibliotheken aufgrund ihrer tatsächlichen Ausleihzahlen mit den Verwertungsgesellschaften abrechnen.

Aus Sicht der Urheber besticht das System der Bibliothekstantieme, indem es sie für die Nutzung ihrer Werke in den Bibliotheken entschädigt. Selbstverständlich engagiert sich auch ProLitteris sehr für diese neue Abgabe.

Genau besehen ist aber die Abgabe in mehrerer Hinsicht problematisch. Über 70% der Werke in Schweizer Bibliotheken

stammen aus ausländischer Produktion. In andern Ländern ist der Anteil der Auslandproduktion deutlich tiefer. Abkommen über eine «Rückerstattung» der Erlöse auf Ausleihen ausländischer Werke bestehen nicht. Ein Grossteil der Tantiemen würde also gar nicht den «Urhebern» der ausgeliehenen Werke (von Stephen King bis zu Umberto Eco) zurückerstattet, sondern müsste irgendwie «umgelagert» werden.

Zudem wird durch die grossen Universitätsbibliotheken vorwiegend wissenschaftliche Literatur ausgeliehen, deren Urheber zum Teil (als Universitätsangehörige) vom Staat bezahlt werden, damit sie die Ergebnisse ihrer Forschung publizieren und nutzbar machen. Eine zusätzliche Entschädigung für jede Ausleihe ihrer Werke drängt sich hier nicht auf.

Berechtigt ist dagegen das Anliegen der «freischaffenden» Autoren und Autorinnen in der Schweiz, dass sie für den Verkauf und die Nutzung ihrer Werke angemessen entschädigt werden. Der Anteil der Ausleihen von solchen Werken durch Schweizer Bibliotheken ist allerdings in den meisten Fällen gering.

Wenn tatsächlich aufgrund der konkreten Ausleihzahlen einzelner Werke abgerechnet werden soll, bringt dies den Autor/innen, die am meisten auf zusätzliche Einkünfte angewiesen wären, praktisch nichts. Wenn aber die «Bibliothekstantieme» auf der Ausleihe von internationalen Erfolgsautoren so umgelagert werden sollen, dass die Schreibenden in der Schweiz davon profitieren, dann müsste offen deklariert werden, dass ein Teil der Bibliotheksbudgets für die Förderung des schweizerischen Literaturschaffens verwendet werden soll. Dieser Zweck könnte allerdings ohne den Umweg über die kom-

plizierte und teure Erhebung der Ausleihzahlen einzelner Titel weit effizienter erreicht werden.

In der Bundesverwaltung und im zuständigen Justizdepartement reagiert man auf die Motion Müller-Hemmi für einen «Bibliotheksrapen» eher skeptisch. Die ablehnende Stellungnahme des Bundesrates vom 1. 9. 2004 ist unter folgendem Link zu finden: [http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d\\_gesch\\_20043288.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d_gesch_20043288.htm)

Noch offen ist, welche Haltung das Parlament einnehmen wird.


Anfang Oktober 2004 wurde das revidierte Urheberrechtsgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Die Bibliothekstantieme ist im Entwurf (noch) nicht vorgesehen. Die Revision dient hauptsächlich der Anpassung des schweizerischen Rechts an internationale Standards im Bereich des Kopierschutzes bei elektronischen Medien und im Internet. Das revidierte Gesetz samt Erläuterungen ist zu finden unter: <http://www.ige.ch/D/jurinfo/j103.shtm>

Der BBS vertritt klar die Meinung, dass jede zusätzliche Belastung und Abgabe dem Grundauftrag der Bibliotheken widerspricht – ihrem Auftrag, den allgemeinen und freien Zugang zu Information, Bildung und Kultur zu garantieren.

Die BBS-Arbeitsgruppe Urheberrecht wird eine Stellungnahme zum revidierten Urheberrechtsgesetz verfassen und eine Strategie zur Durchsetzung der Verbandsinteressen in Sachen Bibliothekstantieme entwickeln.

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen und Anregungen an die Arbeitsgruppe oder an den Präsidenten des BBS (Namen und Adressen unter [www.bbs.ch](http://www.bbs.ch)). ■


Anzeige




**PRE DATA**  
INFORMATIK LÖSUNGEN

■ Software - Entwicklung

- Biblio- + Mediotheks Systeme
- Hardware Competence Center
- Kommunikation + Netzwerke



**WINMEDIO 2000**



**BIBLIOTHECA 2000**

Intelligente **Ausleihe**  
mit Barcode-Leser und Gebührenverwaltung

Umfassende **Medienaufnahme**  
Div. Importformate, u.a. **SBD - SVB - Triass - Von Matt**

Komfortable **Zusatzmodule**  
Massenmutationen - Publikumsabfrage - Barcode-Etiketten

**WebOPAC** - Ihre Bibliothek  
im Internet / Intranet

Seit 1984 Ihr Partner für Bibliothekssysteme

**PREDATA AG** ■ Burgstrasse 4 ■ 3600 Thun ■ 033 225 25 55 ■ [info@predata.ch](mailto:info@predata.ch) ■ [www.predata.ch](http://www.predata.ch)